

Niederschrift über die 22. Tagung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Mittwoch, 26. November 2014, im Fichtenhofsaal des Landesvereins für Innere Mission, An der Kirche 6, 24635 Rickling

TOP 1 Gottesdienst

Die Tagung beginnt um 09.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Dorfkirche Rickling. Die Predigt hält Propst Lienau-Becker aus der Propstei Nord.

TOP 2 Präliminarien

TOP 2a Begrüßung und Grußworte

Die Präses, Frau Koppelin, setzt die Kirchenkreissynode um 10.10 Uhr im Fichtenhofsaal fort und dankt allen am Gottesdienst Beteiligten, insbesondere Propst Lienau-Becker für die ermutigende Predigt. Außerdem dankt sie dem Cateringservice vom Landesverein für Innere Mission und der Verwaltung für die Organisation.

Gemäß Geschäftsordnung werden Silke Hammerich und Andreas Köpp (Mitarbeitende des Verwaltungszentrums) als Schriftführende berufen und per Akklamation durch die Synodalen bestätigt.

Frau Koppelin gibt den Ablauf des Tages bekannt.

Sie begrüßt Propst Stefan Block, Propst Thomas Lienau-Becker, Propst Kurt Riecke, Gäste und alle anwesenden Synodalen, ferner die Vertreter der Altholsteiner Presse.

Herr Voigt verliest das Grußwort des Bischofs Gothart Maggaard.

TOP 2b Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es folgt ein Namensaufruf. Von 132 möglichen Anwesenden sind zum Zeitpunkt des Namensaufrufes 80 Synodale und somit mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend. Die Synode ist beschlussfähig.

Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP 2c Verpflichtungen und Gelöbnis

Synodale, die erstmals an der Kirchenkreissynode teilnehmen, werden verpflichtet. Dies sind im Einzelnen:

Christiane Schmidt, Renate Liebers, Christine Noack, Ralf Zahnleiter, Dr. Heiner Naeve, Karl Wagner.

Herr Kunow trägt das Gelöbnis vor und die zu Verpflichtenden bestätigen Frau Koppelin durch Handschlag mit den Worten „Ja, mit Gottes Hilfe“ ihre Zustimmung.

Die eingesammelte Kollekte wurde für das Café „Vis-à-vis“ bestimmt und ergab einen Betrag von 280,60 €.

TOP 2d Genehmigung der Tagesordnung

Folgende Tagesordnung wird einstimmig beschlossen:

- TOP 1 Gottesdienst
- TOP 2 Präliminarien
- TOP 3 Fragestunde
- TOP 4 Bericht vom Vorsitzenden des Kirchenkreisrates Propst Block (mit Aussprache)
- TOP 5 Nachberufung in den Jugendausschuss
- TOP 6 Trägerwechsel von Kindertagesstätten (Vorlage)
- TOP 7 Häuser der Jugend (Vorlage)
- TOP 8 Jahresrechnung 2013 (Vorlage)
- TOP 9 Haushalt 2015 (Vorlage)
- TOP 10 Herausforderungen und Chancen durch Asylbewerber/Flüchtlinge
für Gemeinden und Kirche
- TOP 11 Aufhebung von Pfarrstellen (Vorlagen)
 - 11.1 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises für Altenheimseelsorge in Neumünster
 - 11.2 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises für Religionsunterricht an Höheren Schulen
 - 11.3 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel
 - 11.4 2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Kiel Wellingdorf
 - 11.5 3. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
 - 11.6 4. Pfarrstelle der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster
 - 11.7 3. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster
 - 11.8 5. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Kiel
 - 11.9 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort
 - 11.10 4. und 5. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde
 - 11.11 2. und 4. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf
 - 11.12 4. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof
 - 11.13 5. Pfarrstelle der Tinitatisgemeinde Kiel
- TOP 12 Änderung der Friedhofssatzung (Vorlage)
- TOP 13 Antrag der Kirchengemeinde Bad
Bad Bramstedt zum KKVerwG (Anlage)
- TOP 14 Bericht aus der Synode der Nordkirche
- TOP 15 Verschiedenes
 - Hinweis auf Themensynode

TOP 3 Fragestunde

Frau Koppelin weist darauf hin, dass keine Fragen vorliegen.

TOP 4 Bericht des Kirchenkreisrates

Herr Propst Block berichtet über die Arbeit des Kirchenkreisrates.

Der Bericht wird den anwesenden Synodalen in Schriftform vorgelegt.

Frau Koppelin dankt Propst Block für den ausführlichen Bericht.

Propst Block gibt seinen offiziellen Rücktritt im Sommer nächsten Jahres als Vorsitzender des Kirchenkreisrates bekannt.

Es gibt einige Wortmeldungen.

Herr Pastor Schade stellt eine Frage zur Neuaufstellung des Kindertagesstättenwerkes und den nicht unbeträchtlichen organisatorischen und auch finanziellen Aufgaben des Kindertagesstättenwerkes/Kirchenkreises, insbesondere fragt er nach den Folgen der finanziellen Zuweisung für Kirchengemeinden bzw. auch der Kirchengemeinden, die nicht Träger einer Kindertagesstätte sind.

Propst Block nimmt Stellung und erläutert, dass es überraschend viele Anfragen von Kindertagesstätten gibt, die ihre Trägerschaft abgeben wollen. Das hat oftmals verständliche Gründe, weil sich Kirchengemeinderäte mit der immer komplexeren Verwaltung überstrapaziert fühlen. Grundsätzlich soll die Kita-Arbeit Hauptaufgabe der Kirchengemeinden bleiben. Die Trägerschaft der Kirchengemeinden wird nicht in Frage gestellt.

TOP 5 Nachberufung in den Jugendausschuss

Frau Koppelin bittet Herrn Kruska darum, den Wahlvorschlag für den Jugendausschuss vorzustellen.

Herr Kruska, Mitglied des Wahlausschusses, schlägt Frau Schlesselmann-Protz aus der Luther-Kirchengemeinde in Neumünster als nachberufenes Mitglied der Kirchenkreissynode für den Jugendausschuss im Kirchenkreis Altholstein vor.

Frau Koppelin fragt die Synodalen, ob es weitere Vorschläge gibt. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Frau Schlesselmann-Protz ist nicht anwesend. Ihre Zustimmung für eine Kandidatur hat sie vorab erklärt. Herr Pastor Hans-Christian Hübscher übernimmt die Vorstellung.

Es findet eine offene Abstimmung statt.

Mehrheitlich bei 2 Enthaltungen gewählt

Somit ist Frau Schlesselmann-Protz als Mitglied des Jugendausschusses gewählt.

Frau Schlesselmann-Protz wird schriftlich benachrichtigt und gefragt, ob sie die Wahl annehmen wird.

TOP 6 Trägerwechsel von Kindertagesstätten

Propst Riecke führt in das Thema ein.

Weitere Erläuterungen erfolgen durch Herrn Pastor Dr. Beckmann.

Es gibt Wortmeldungen.

Beschluss:

1. Der Kirchenkreissynode beschließt, die Anträge der u.g. Kirchengemeinden auf Übernahme der Trägerschaft für deren Kindertagesstätten zum 01.01.2015 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kita-Werk des Kirchenkreises anzunehmen.

Einen entsprechenden Antrag haben gestellt:

1. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee für Ihre Einrichtungen in Westensee und Klein-Vollstedt – mit KGR-Beschluss vom 22.05.2014;
 2. die Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde für Ihre Einrichtungen in Kiel-Russee und Kiel-Hammer – mit KGR-Beschluss vom 12.06.2014.
2. Mit diesem Wechsel tritt der Kirchenkreis Altholstein in alle vertraglichen Verpflichtungen der bisherigen Träger im Hinblick auf deren Kindertagesstätten und des dort beschäftigten Personals ein.
Der Kirchenkreis übernimmt zum 01.01.2015 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätten in den o.g. Kirchengemeinden.
 3. Zur Finanzierung der vertraglichen Verpflichtungen erhält der Kirchenkreis einen Zuschuss durch den bisherigen Träger. Im Gegenzug erhält der bisherige Träger eine kalkulatorische Miete für das zur Verfügung gestellte Gebäude sowie einen Anteil an der Kirchensteuerzuweisung für Kita-Träger (für 2015: 5 %).

Für diese wechselseitigen Zahlungen wird ein Finanzierungsmodell für die Jahre 2015-2020 wie folgt beschlossen: Es beginnt bei einer Reduzierung des kirchengemeindlichen Anteils von 0 % für das Jahr 2015 über 20 % für das Jahr 2016 bis hin zu 100 % für das Jahr 2020.

Zunächst wird für jede Kita der tatsächliche, durchschnittliche Zuschussbedarf aus Kirchensteuermitteln der letzten drei Jahre (2011-2013) errechnet. Dieser wird mit der Miete (tatsächlich oder kalkulatorisch für kirchliche Gebäude) dem Kindertagesstättenwerk als Zuschuss zur Verfügung gestellt. Diese

Berechnungsmethode wird in den folgenden Jahren mit den dann erforderlichen Zuschüssen weiter angewandt.

Nach dem folgenden Reduktionsfaktor verringert sich der Zuschuss wie folgt:

2015 wird 100 % des berechneten Zuschusses gezahlt.

2016 wird 80 % des berechneten Zuschusses gezahlt.

2017 wird 60 % des berechneten Zuschusses gezahlt.

2018 wird 40 % des berechneten Zuschusses gezahlt.

2019 wird 20 % des berechneten Zuschusses gezahlt.

2020 u. folgende Jahre wird 0 % des berechneten Zuschusses gezahlt.

4. Um diesen Zuschuss zu finanzieren, erhält der jeweilige Träger von 2015 an die (kalkulatorische) Miete sowie die der Höhe des Zuschusses entsprechende Kirchensteuerzuweisung für Kita-Träger (gegenwärtig 2,5 %) – wie folgt:

2015 wird 100 % der jeweiligen Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinde gezahlt.

2016 wird 80 % der jeweiligen Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinde gezahlt.

2017 wird 60 % der jeweiligen Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinde gezahlt.

2018 wird 40 % der jeweiligen Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinde gezahlt.

2019 wird 20 % der jeweiligen Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinde gezahlt.

2020 und folgende Jahre wird 0 % der jeweiligen Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinde gezahlt.

Im Falle, dass die Kirchengemeinde nicht Eigentümerin des Gebäudes ist, erhält der tatsächliche Eigentümer die Miete in der Höhe, die der Finanzierungsvertrag mit der jeweiligen Kommunalgemeinde vorsieht.

Mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen

TOP 7 Häuser der Jugend (HdJ)

Propst Riecke führt in das Thema ein. Auf der Synode im August 2011 wurde im Rahmen des 8.2-Prozesses unter TOP 5.6. im Blick auf die HdJ folgender Beschluss gefasst: „Die HdJ in Kiel und Kronshagen sollen mittelfristig ohne Kirchensteuerermittel des Kirchenkreises Altholstein finanziert werden. Anderenfalls wird der Kirchenkreis die Verantwortung für die Aufgabe abgeben.“

Ausgehend von diesem Beschluss fand in der Folgezeit eine Fülle von Gesprächen in kirchlichen Gremien (KKR, Finanzausschuss) und mit kommunalen Partnern statt. Zudem beschäftigte sich die propstliche Visitation des Jugendwerkes im ersten Halbjahr 2014 mit den HdJ.

Pastor Gottesleben fragt nach der Zugehörigkeit der Häuser der Jugend. Propst Riecke antwortet darauf, dass die HdJ zum Jugendwerk Altholstein gehören.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Synode beschließt,

1. den Beschluss vom 31.08.2011 aufzuheben.
2. unter den folgenden Bedingungen die Arbeit der 3 Häuser der Jugend (HdJ) in Kiel Mettenhof, Kiel Elmschenhagen sowie in Kronshagen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Altholstein fortzusetzen:
 - a. Die Kosten der Häuser bleiben gegenüber dem Kostenansatz 2015 stabil. Mehrausgaben sind nur im Umfang der jährlichen Inflationsrate bzw. der Gehaltssteigerungen möglich
 - b. Die Häuser arbeiten weiter an einer engen Vernetzung mit anderen kirchlichen und kommunalen Trägern der Jugendarbeit.
 - c. Die Häuser stärken das kirchlich-diakonische Profil ihrer Arbeit.
 - d. Die Fortbildung, Supervision und Begleitung der Mitarbeitenden bleibt sichergestellt.
 - e. Die Fundraisingaktivitäten werden zur Unterstützung konkreter Projekte der HdJ fortgeführt und vertieft.

Mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen beschlossen

Nach der Stimmabgabe ergreift Propst Lienau-Becker das Wort und bedankt sich ausdrücklich bei allen Beteiligten für dieses Abstimmungsergebnis, insbesondere bei Pastor Dr. Beckmann und Frau Kathe. Schon der Kirchenkreis Kiel hat sich fortwährend mit diesem Thema auseinandergesetzt.

Herr Voigt übernimmt die Leitung.

TOP 8 Jahresrechnung 2013

Pastor Dahl führt in das Thema ein.

Der Jahresabschluss 2013 liegt den Synodalen in verkürzter Fassung vor. Pastor Dahl erläutert allgemein die Ergebnisse der einzelnen Sachbuchteile sowie das Vermögensverzeichnis.

Die Revision hat nach ordnungsgemäßer Prüfung festgestellt, dass der Jahresabschluss und die Buchführung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Gleiches gilt für den Jahresabschluss des Friedhofes und des Kindertagesstättenwerkes.

Der Verwaltung wird für die Ausführung und Umsetzung gedankt.

Herr Voigt gibt bekannt, dass unter der laufenden Nr. 4 des Beschlusses die Ziffer „8“ bei der TOP-Nr. hinzuzufügen ist.

Pastor Gottesleben fragt nach der lfd. Nr. 1.4 (Sachbuchteil 05) im Beschlusstext, ob der dort ausgewiesene „Fehlbetrag“ in Höhe von 1.729.657,33 Mio. € im Ergebnis des Sachbuchteiles 03 (lfd. 1.3) enthalten ist.

Pastor Dahl teilt mit, dass das Sachbuchteil 05 durch das Sachbuchteil 03 gespeist wird und die 1,7 Mio. im Ergebnis des Sachbuchteiles 03 enthalten sind.

Beschluss

1. Die vorliegende Jahresrechnung schließt zum 31.12.2013 mit folgendem Ergebnis ab:

1.1. Sachbuchteil 01 (Gemeinschaftsanteil) :		
	Einnahmen :	39.350.005,47 Euro,
	Ausgaben :	39.350.005,47 Euro

Der Überschuss in Höhe von : 684.899,32 Euro
wurde gemäß Haushaltsvermerk (Abrechnung siehe Seite IV) in das nächste Haushaltsjahr (01-0-9220-00-08992) übertragen und steht im übernächsten Haushaltsjahr zur Verfügung.

1.2. Sachbuchteil 02 (Baumaßnahmen) :		
	Einnahmen :	2.646.687,50 Euro,
	Ausgaben :	2.646.687,50 Euro

Der Fehlbetrag in Höhe von : 26.687,50 Euro
wurde in das nächste Haushaltsjahr übertragen (02-0-0110-01-02998) und in 2014 ausgeglichen.

Der Überschuss in Höhe von : 684.822,97 Euro
wurde in das nächste Haushaltsjahr übertragen (02-0-8100-04-08998) und steht weiter für die Maßnahme zur Verfügung.

1.3. Sachbuchteil 03 (Kirchenkreis) :		
	Einnahmen :	5.231.326,81 Euro,
	Ausgaben :	5.231.326,81 Euro

Das Defizit in Höhe von : 27.925,07 Euro
wurde gemäß Haushaltsvermerk der Haushaltsausgleichsrücklage des Kirchenkreises (03-0-9720-00-03110) entnommen.

1.4. Sachbuchteil 05 (Zentrum Kirchliche Dienste):		
	Einnahmen :	4.187.480,28 Euro,
	Ausgaben :	4.187.480,28 Euro

Die Zuweisung zum Ausgleich in Höhe von: 1.729.657,33 Euro
erfolgte aus dem Sachbuchteil 03 (SB 03-0-9220-00-07330 / SB 05-0-0922-00-00330).

1.5. Sachbuchteil 10 (Sonderhaushalt Immobilienwirtschaft):		
	Einnahmen :	2.104.867,69 Euro,
	Ausgaben :	2.104.867,69 Euro

Das Sachbuchteil 10 wurde durch Zuführungen (-09110) bzw. Entnahmen (-03110) aus den jeweiligen Rücklagen der Objekte und durch eine Zuweisung in Höhe von 45.309,87 € aus dem Sachbuchteil 03 ausgeglichen.

2. Die Haushaltsrechnung wird nach vorheriger Prüfung nach § 19 HhFG gemäß Art. 45 Abs. 3 Nr.10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ohne Einschränkungen abgenommen.
3. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt.
4. Denen, die für die Ausführung der Beschlüsse zuständig gewesen sind, insbesondere den Anordnungsberechtigten und der geschäftsführenden Verwaltung, wird nach § 19 HhFG nach Beratung durch den Kirchenkreisrat und Beschlussfassung der Kirchenkreissynode am 26. November 2014 (TOP-Nr. 8) Entlastung erteilt.

Mehrheitlich bei 2 Enthaltungen beschlossen

TOP 9 Haushalt 2015

Zu Beginn der Beratungen wird Herrn Moritz das Rederecht erteilt.

Herr Gemmer bringt den Tagesordnungspunkt ein und stellt den 6. Haushalt nach der Fusion vor, der zum ersten Mal kaufmännisch aufgestellt ist.

Pastor Dahl nimmt für den Finanzausschuss Stellung.

Herr Voigt eröffnet die allgemeine Aussprache.

Im Zusammenhang mit den Trägerwechseln von Kindertagesstätten fragt Pastor Sievers nach der Finanzbelastung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises und einer eventuell möglichen Signalwirkung / Tendenz im Kirchenkreis. Die Höhe der Miete für das neue Verwaltungsgebäude, der Zuschuss an das DW sowie die Personalkosten im Bereich der Pröpste sind Inhalt zusätzlicher Fragen von Pastor Sievers.

Pastor Koop möchte wissen, warum die Kosten der MAV im Vorwegabzug angesetzt werden, anschließend den Kirchengemeinden / Einrichtungen in Rechnung gestellt werden. Außerdem bittet er um nähere Ausführungen zu den Zuweisungen an das Kita-Werk.

Pastor Dahl, Herr Gemmer, Herr Rapp und Herr Moritz beantworten die Fragen.

Herr Voigt ruft die Abschnitte I, 2 und II des Beschlusses auf (rosa Blätter).

Herr Zahnleiter weist darauf hin, das Wort „Gemeinschaftsanteil“ in der Kopfzeile unter der lfd. Nr. 2.2 in „Finanzverteilung“ zu ändern. Dies entspricht der Bezeichnung unter der lfd. Nr. 1.2 ABrkrs 01. Die Verwaltung wird die Änderung vornehmen.

Anschließend werden die Abrechnungskreise des Haushaltes einzeln aufgerufen.

Abrechnungskreis 00

Herr Barnett fragt im Abrechnungskreis 00 nach den Abschreibungen für die Dienstfahrzeuge. Herr Moritz beantwortet die Frage. Es handelt sich dabei um Leasing-Fahrzeuge.

Abrechnungskreis 01

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abrechnungskreis 03

Herr Rapp geht auf die o.g. Frage von Pastor Sievers ein, die den Zuschuss an das DW betraf. Er weist auf die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit dem DW hin und warnt eindringlich vor den Folgen einer Reduzierung bzw. Streichung des Zuschusses. In diesem Zusammenhang wird auf die bestehenden befristeten Leistungsvereinbarungen hingewiesen.

Frau Liebers fragt nach einer Kostenregelung für Prädikanten-Talare.

Propst Block nimmt dazu Stellung und teilt mit, dass eine Regelung der Landeskirche vorsieht, die Kosten zu dritteln, wobei Kirchenkreis und Prädikant an den Kosten zu beteiligen sind.

Abrechnungskreis 05

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abrechnungskreis 10

Dr. Kuhlmann hat eine Verständnisfrage zur Kostenstelle 50590 (Seite 33) „Ertr. Sonst. Sachkostenerstattung“. Herr Moritz sichert zu, in den Erläuterungen auf die Höhe des veranschlagten Betrages näher einzugehen.

Herr Behrmann erkundigt sich nach der „Männer- und Frauenarbeit“ im Kirchenkreis.

Propst Riecke beantwortet die Frage. Diese Thematik wird Gegenstand kommender Beratungen im 8.2-Prozess.

Nach Beendigung der Aussprache stellt Herr Voigt den Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes 2015 zur Abstimmung. Zuvor gibt er bekannt, dass die Verwaltung den Zeitraum unter der lfd. Nr. 8 (Veröffentlichung) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst bestimmen kann.

Beschluss:

Die Synode beschließt gemäß Artikel 45 Abs. 3 Ziffer 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland einstimmig den vorgelegten Haushaltsplan 2015 und den Stellenplan 2015.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Kirchenkreissynode hat am 26. November 2014 gemäß Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland folgenden

Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
für das Haushaltsjahr 2015

gefasst.

1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben

1.1 Gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013 wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

1.2 Der Haushalt 2015 ist in folgende Abrechnungskreise (Abrkrs) in Erträge und Aufwendungen aufgeteilt:

Abrkrs 00:	Verwaltungszentrum	(grünes Vorblatt)	5.557.200 €
Abrkrs 01:	Finanzverteilung	(gelbes Vorblatt)	31.290.100 €
	(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kita's, Kirchensteuern)		
Abrkrs 03:	Kirchenkreis	(blaues Vorblatt)	6.337.200 €
	(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonische Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Revision, Friedhöfe u.a.)		
Abrkrs 05:	Kirchenkreis	(rosa Vorblatt)	4.691.000 €
	(Zentrum für kirchliche Dienste, Zuschuss für Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission u.a.)		
Abrkrs 10:	Kirchenkreis	(rotes Vorblatt)	3.689.800 €
	(Immobilienwirtschaft)		

Sämtliche Abrechnungskreise bilden den Gesamthaushalt. Die Abrechnungskreise 03, 05 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein. Der Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt wird durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 892.600 € ausgeglichen. Daneben werden Teilhaushalte für das Kindertagesstättenwerk und die Friedhöfe des Kirchenkreises erstellt. (Vgl. Nr. 6.1 und 6.2. des Beschlusses)

2. Finanzverteilung

2.1.1 Die Verteilmasse wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein i. d. F. vom 01. Januar 2013 auf **27.766.400 €** festgesetzt.

2.1.2 Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den

Gemeinschaftsanteil	13.268.600 €
Kirchenkreisanteil	3.624.400 €
Gemeindeanteil	10.873.400 €

2.1.3.1 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

-Kirchenkreis:	25,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse
-Kirchengemeinden:	75,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse

2.1.4.1 Gemäß § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vmhundertersatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:
-5,0 % der Verteilmasse

2.2 Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

2.2.1 Für die Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen werden
Mittel in Höhe von 550.000 €
zuzüglich Zinsen festgelegt.

2.2.2 Für das Verwaltungszentrum, Kostenstelle 00.7650.00, werden
Mittel in Höhe von 3.250.000 €
bereitgestellt.

2.2.3 Für die Pfarrbesoldung, Kostenstelle 01.0510.00, werden
Mittel in Höhe von 7.604.500 € bereitgestellt.

2.2.4 Für die Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten,
Kostenstelle 01.9220.00, werden 5 % der Verteilmasse,
somit Mittel in Höhe von 1.388.300 € bereitgestellt.

2.2.5 Für die Kosten der Mitarbeitervertretung,
Kostenstelle 01.7660.00, werden
Mittel in Höhe von 246.700 € bereitgestellt.

2.2.6 Für die Zentralverwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) im
Verwaltungszentrum werden bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen
Verwaltungskosten in Höhe von 6,5 v. H. der Personalkosten (Hauptgruppe 4) dieser
Einrichtungen erhoben. (Vgl. § 7a der Finanzsatzung). Berechnungsgrundlage ist
das Vorjahr.

2.2.7 Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten)
werden von drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben.
Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.

2.3 Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/10)

Die Ausgaben der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen (Kostenstelle 05.2280.00) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01.08.2014 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

2.4 Gemeindeanteil

Für 2015 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5 b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

3. Kassenkredit

Das Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite gemäß § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesen (KRHhFVO) vom 11. Dezember 2013 zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für die Kirchenkreiskasse Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen.

4. Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen. Weitere Stellen können in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss eingerichtet werden.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

Haushaltsvermerke

1. Haushaltsausgleich

- 1.1 Ein im Abrechnungskreis 00 (Verwaltungszentrum) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage des Verwaltungszentrums auszugleichen.
 - 1.1.1 Ein im Abrechnungskreis 00 (Verwaltungszentrum) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Rücklage des Verwaltungszentrums zuzuführen.
- 1.2 Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes negatives Ergebnis bzw. positives Ergebnis ist in das übernächste Haushaltsjahr vorzutragen und vermindert bzw. erhöht im übernächsten Haushaltsjahr die Verteilmasse gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung.
- 1.3 Ein im Abrechnungskreis 05 (Kirchenkreis ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis oder negatives Ergebnis ist mit dem Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) abzurechnen.
 - 1.3.1 Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes positives Ergebnis ist der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.
 - 1.3.2 Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage auszugleichen.
- 1.4. Die entstandenen negativen Ergebnisse in den jeweiligen Kostenstellen im Abrechnungskreis 10 (Kirchenkreis) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen je Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen.
Ist dieser Ausgleich nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung durch den Kirchenkreis aus dem Abrechnungskreis 03.
Entstandene positive Ergebnisse sind den jeweiligen Rücklagen zuzuführen.

2. Deckungsfähigkeit

- 2.1 Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 00 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- 2.2 Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 01 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- 2.3 Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 03 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.
- 2.4 Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 05 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.
- 2.5 Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge insbesondere Spenden dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- 2.6 Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in Punkt 2.3 und 2.4 sind grundsätzlich ausgenommen: die Kontengruppen 61 bis einschl. 63 (Personalaufwendungen), Sachkonto 95970 (Verfügungsmittel) und Aufwendungen, für die eine gesonderte Finanzierung beschlossen wurde.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. Sie bedürfen der Einwilligung des Kirchenkreisrates und des Finanzausschusses. Über- und außerplanmäßige Maßnahmen, die den Ansatz der Kostenstelle um 20 % bzw. 5.000,-- € überschreiten, bedürfen der Einwilligung. Die Deckung ist durch die Inanspruchnahme von Rücklagen im Rahmen des jeweiligen Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

4. Übertragbarkeit

Übertragbar sind grundsätzlich die nicht verbrauchten Mittel aus zweckgebundenen Zuweisungen, zweckgebundenen Zuschüssen, zweckgebundenen Kollekten und Spenden, sofern die Zweckbestimmung im laufenden Wirtschaftsjahr nicht erfüllt werden konnte.

Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.

5. Ausgabenwirksame Beschlüsse

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

6. Beauftragung

6.1 Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

6.2 Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und die Jahresabschluss abzunehmen.

6.3 Aufgrund des § 31 KRHhFVO (Allgemeine Anordnungen) gelten grundsätzlich für die Dauer dieses Haushaltsjahres als angeordnet:

- a) alle Erträge
- b) alle Personalkosten
- c) alle Weiterleitungen (Kollekten, Spenden, Steuern, Irrläufer)
- d) Erstattungen aller Art
- e) alle Zahlungen aufgrund vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen
- f) alle Umbuchungen (da kassenunwirksam)
- g) alle Umbuchungen gemäß Haushaltsbeschluss/Haushaltsplan (z. B. innere Verrechnungen)

Die Anordnungen zu Buchstabe e) gilt bis auf Widerruf.

Die Anordnungen zu den übrigen Sachverhalten sind am Schluss des Rechnungsjahres zu vollziehen.

6.4 Haushaltsausführung

Gemäß § 29 KRHhFVO sind Anordnungen schriftlich zu erteilen. Dabei müssen sie „rechnerisch richtig“ geprüft und „sachlich richtig“ festgestellt werden. Jede Anordnung ist von einer / einem Anordnungsbefugten zu unterschreiben. Die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Maßnahme veranlasst (und geprüft) hat. Die Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit erfolgt im Verwaltungszentrum des Kirchenkreises.

stellt sich und seine Arbeit vor. Er schildert dabei die derzeitige Situation der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein und berichtet über seine Aufgaben, Erfahrungen und Erlebnisse. Begleitend dazu wird ein kurzer Filmbeitrag gezeigt, der die Rettung von Bootsflüchtlingen auf dem Mittelmeer veranschaulicht. Er fordert die Synodalen auf, dieses Thema in die Kirchengemeinden zu tragen und ermutigt die Kirche, mehr zu tun. Er fordert auf, die Flüchtlingssituation zu verbessern bzw. sich schon viel früher mit diesem Thema auseinanderzusetzen und eine solche Situation erst gar nicht entstehen zu lassen.

Herr Frenzel, Geschäftsbereichsleiter für Soziales im DW Altholstein, verantwortlich für Migration und Flüchtlinge stellt sich vor. Seine Arbeit wird unterstützt von Hauptamtlichen und vielen Ehrenamtlichen. Dabei sind klare Absprachen in Verbindung mit beratender Fachkompetenz von großer Bedeutung. Aus seiner Sicht ist es wichtig, neben einer landesweiten Gesamtstrategie für eine koordinierende Unterstützung von Haupt- und Ehrenamtlichen vor Ort zu sorgen. Bei allen Hilfeleistungen ist darüber hinaus die kulturelle und religiöse Identität der Flüchtlinge zu bewahren. Auf dem Weg zu einem funktionierenden Netzwerk bedarf es einer nachhaltigen Beschäftigung mit dem Thema sowie einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit.

Im Anschluss an die Vorträge werden Gruppenarbeiten durchgeführt.

Gruppen zu folgenden Themen werden gebildet:

1. Junge und jugendliche Flüchtlinge in der Kirchengemeinde (Fragen z.B. zur Schulpflicht, Betreuung von (unbegleiteten) minderjährigen Jugendlichen, Betreutes Wohnen,...)

Gruppenleitung Volker Rüge, Bereichsleiter Neumünster der Iuvo gemeinnützige GmbH

2. Schutzgewährung (Kirchenasyl)

Gruppenleitung Joachim Wöbke, Beauftragter des Kirchenkreises für Flüchtlingsangelegenheiten

3. Politische Situation der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Gruppenleitung Stefan Schmidt

4. Organisationsstrukturen

Gruppenleitung Micheal Frenzel

5. Café „Vis-à-vis“ (Die Flüchtlingsberatung der Diakonie Altholstein berät und begleitet Menschen, die in der Erstaufnahmeeinrichtung und Zentralen Gemeinschaftsunterkunft in Neumünster leben)

Gruppenleitung Rike Müller, Mitarbeiterin der Flüchtlingsberatung im DW Altholstein

6. Wie sind Flüchtlinge am Gemeindeleben (z.B. Erwachsenenarbeit, Bibelarbeit, Konfirmandenarbeit, Gottesdienstbesuche....) aktiv zu beteiligen

Gruppenleitung Silke Leng

Im Ergebnis der Gruppenarbeit wurde folgendes zusammengetragen:

1. Es besteht allgemein großer Informationsbedarf
2. Professionelle Beratung in den Kirchengemeinden ist wichtig
3. Fragen nach der Übertragbarkeit von Modellen wie z.B. das Café „Vis-à-vis“ auf andere Kirchengemeinden
4. Verantwortliches Handeln im Umgang mit den Flüchtlingen insbesondere auch im Hinblick auf deren seelische Belastung
5. Intensivere Öffentlichkeitsarbeit (das Thema muss die breite Bevölkerung erreichen)
6. Vernetzung des großen Engagements, Fundus von Ideen erarbeiten und zusammentragen (z.B. in Form einer Arbeitsmappe weitergeben)

Um den Diskussions- und Informationsprozess weiterzuführen und ein Netzwerk zur Flüchtlingshilfe zu initiieren, gibt Herr Wöbke zwei Termine bekannt:

- 12.01.2015, 15.00Uhr, in Neumünster
- 27.01.2015, 19.30 Uhr, Thema „Schutzgewährung“ in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster oder Eduard-Müller-Haus

Abschließend bedankt sich Frau Leng bei den Gruppenleitern und Referenten.

Herr Kunow übernimmt die Leitung.

TOP 11 Aufhebung von Pfarrstellen

Propst Lienau-Becker führt in das Thema ein. In wenigen Worten beschreibt er das Verfahren und verweist auf die Beschlussvorlagen, die das Ergebnis der im Jahr 2012 beschlossenen Pfarrstellenplanung sind.

Herr Rapp fragt nach, ob eine Abstimmung en bloc erfolgen kann. Propst Lienau-Becker hält an einer getrennten Abstimmung aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen innerhalb der Kirchengemeinden fest.

TOP 11.1 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises für Altenheimseelsorge in NMS

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage.
Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altholstein für Altenheimseelsorge in Neumünster werden aufgehoben.

Mehrheitlich bei 3 Enthaltungen beschlossen

TOP 11.2 Aufhebung der 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altholstein für Religionsunterricht an Höheren Schulen

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage.
Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altholstein für Religionsunterricht an Höheren Schulen werden aufgehoben.

Mehrheitlich bei 3 Enthaltungen beschlossen

TOP 11.3 Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf den Begründungstext für die 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde.
Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel wird aufgehoben.

Mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen beschlossen

TOP 11.4 Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Kiel

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage. Die Kirchengemeinde hat Stellung genommen und der Aufhebung widersprochen.
Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Kiel Wellingdorf wird aufgehoben.

Mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen beschlossen

TOP 11.5 Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 3. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf wird aufgehoben.

Mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 11.6 Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage. Die Kirchengemeinde hat Stellung genommen und der Aufhebung widersprochen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 4. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster wird aufgehoben.
Mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen beschlossen

TOP 11.7 Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 3. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster wird aufgehoben.
Mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 11.8 Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Kiel

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage und erläutert kurz, warum die 4. Pfarrstelle nicht aufgehoben wird.
Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 5. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Kiel wird aufgehoben.
Mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 11.9 Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort in Kiel

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage.
Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort in Kiel wird aufgehoben.
Mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen beschlossen

TOP 11.10 Aufhebung der 4. und 5. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde in Kiel

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage.
Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 4. und 5. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde in Kiel werden aufgehoben.
Mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen

**TOP 11.11 Aufhebung der 3. und 4. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf**

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 3. und 4. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf werden aufgehoben.

Mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 11.12 Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 4. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof wird aufgehoben.

Mehrheitlich bei 3 Enthaltungen beschlossen

TOP 11.13 Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Trinitatisgemeinde Kiel

Propst Lienau-Becker verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 5. Pfarrstelle der Trinitatisgemeinde Kiel wird aufgehoben.

Mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 12 Änderung der Friedhofssatzung

Herr Spitz-Fischer erläutert die Vorlage. Vor der Abstimmung gibt er eine redaktionelle Änderung bekannt. In § 2 der Änderungssatzung (Seite 3 der Anlage) ist das Wort „Kirchenkreisvorstand“ in „Kirchenkreisrat“ zu ändern.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die anliegende 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird beschlossen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 13 Antrag der Kirchengemeinde Bad Bramstedt

Frau Koppelin, in der Funktion als Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, bringt den vorliegenden Antrag der Kirchengemeinde ein und konkretisiert diesen. Das Anliegen der Kirchengemeinde besteht darin, das Kirchenkreisverwaltungsgesetz zu überarbeiten. Vorwiegend steht dabei im Vordergrund, Alternativen zum „Anschlusszwang“ der Kirchengemeinden zu prüfen. Sie besteht nicht auf einer Beschlussfassung in der heutigen Sitzung sondern bittet den KKR um ausführliche und wohlwollende Beratung.

Pastor Schade schließt sich den Ausführungen im Antrag der Kirchengemeinde Bad Bramstedt an.

Herr Gemmer antwortet, dass das Kirchenkreisverwaltungsgesetz auf der Agenda der Nordkirche im September 2016 steht. Im Übrigen sei in schwierigen Sachverhalten zunächst der Kirchenkreisrat als aufsichtsführendes Gremium für das Verwaltungszentrum zuständig.

Die kritischen Erläuterungen werden von der Synode zur Kenntnis genommen und im Kirchenkreisrat weiter diskutiert und beraten.

TOP 14 Bericht aus der Synode der Nordkirche

Frau Dr. Andreßen berichtet über die 8. Tagung der Landessynode der Nordkirche („Klimasynode“) vom 25. bis 27. September in Lübeck-Travemünde. Dabei haben die Synodalen u.a. ein Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht, das abschließend im September 2015 beraten werden soll. Beschlossen wurde ein Eckpunktepapier, das zentrale Punkte und den weiteren Fahrplan beschreibt. In einem Konsultationsprozess, angeregt durch eine Erklärung der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Dithmarschen, sollen Kirchenkreise sowie Dienste und Werke beteiligt werden. Einstimmig verabschiedete die Landessynode Kirchengesetze zu Partnerschaftsvereinbarungen mit Diözesen und Kirchen in England. Daneben hat die Landessynode eine Übergangsregelung zu Segnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften sowie ein Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2014 / 2015 beschlossen.

Herr Rapp berichtet über die 9. Tagung der Landessynode der Nordkirche vom 20. bis 22. November in Lübeck-Travemünde. Drei Tage lang hatten sich die Synodalen mit Haushalt, Kirchengesetzen und verschiedenen Berichten befasst. Im Mittelpunkt stand der landeskirchliche Haushalt für das Jahr 2015 mit gesamtkirchlichen Einnahmen von insgesamt rund 489 Millionen Euro. In zweiter Lesung ist ein einheitliches Pastorenvertretungsgesetz beschlossen worden, das voraussichtlich im Juni 2015 in Kraft treten soll. Beschlossen wurde auch die Errichtung eines zunächst auf 10 Jahre angelegter Fonds „Kirche und Tourismus“. Mit den Finanzmitteln sollen Kirchengemeinden der Nordkirche unterstützt werden, in denen während der Tourismussaison besonders viele Urlauber zu Gast sind, die Interesse an Kirchenbesichtigungen, Kirchenkonzerten,

Gottesdiensten, etc. zeigen.

Bischöfin Fehrs hat über den veröffentlichten Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen berichtet. Die Nordkirche hat mit der Umsetzung eines 10-Punkte-Papieres gegen sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen begonnen.

Zuvor hatte die Kirchenleitung die Landessynode über ihren Beschluss, das Verwaltungsgebäude des Landeskirchenamtes zu sanieren bzw. zu erweitern, informiert. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind dafür 13 Mio. Euro beschlossen worden.

Frau Koppelin übernimmt die Leitung.

TOP 15 Verschiedenes

Frau Koppelin bittet die Ergebnisse der Jugendsynode zum Thema Klimaschutz zur Kenntnis zu nehmen, die Frau Dr. Jentzen verteilt hatte.

Folgende Synodentermine sind für 2015 geplant:

- 28. März Neumünster-Anschar (Themensynode „Klima / Schöpfungsverantwortung“)
- 01. Juli Kiel-Holtenau
- 25. November Rickling (Ganztagssynode; Haushalt)

Im Zuge des Beteiligungsprozesses zum Thema Klimaschutzgesetz der Nordkirche werden dazu bis Ende März Stellungnahmen der einzelnen Kirchenkreise erwartet. Die auf einem Samstag terminierte Themensynode im März 2015 steht unter diesem Motto. Zur Vorbereitung dieser Themensynode ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Die Kirchenleitung wird mit den Kirchenkreisen einen Konsultationsprozess zum Klimaschutzgesetz durchführen und auch die Dienste und Werke beteiligen. Die Beteiligung der Gemeinden erfolgt durch die Kirchenkreise.

Frau Leng teilt mit, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene am Pilgerweg von Flensburg zur UN-Klimakonferenz in Paris beteiligen. Der Pilgerweg wird an sechs Wochenenden im Herbst 2015 gegangen. In den Kirchengemeinden, die am Weg liegen, werden Informationsveranstaltungen zur Klimaproblematik stattfinden. Ein Teilabschnitt des Pilgerweges wird in der Zeit vom 19. bis 25. September 2015 über Rendsburg, Neumünster und Hamburg führen. Weitere Informationen gibt es bei Frau Leng.

Die Nordkirche hat zur Partnerkirchenkonsultation eingeladen. Aus den 28 Partnerkirchen werden je 2 Gäste eingeladen und erwartet. Die Partnerkonsultation mit dem Exposer-Programm wird vom 12. – 16.09.2015 in Altholstein stattfinden. Interessierte Kirchengemeinden, die gerne einen internationalen Prediger zu Gast haben möchten, können sich bei Frau Silke Leng melden.

Frau Koppelin bedankt sich bei allen Anwesenden, die die Synode verwirklicht haben.

Propst Riecke verliest ein Psalmenwort. Er verabschiedet die Anwesenden mit einem Lied, einem Gebet und dem Segen.

Frau Koppelin schließt die Tagung der Kirchenkreissynode um 18.30 Uhr.

Silke Hammerich (Protokollführerin)

Andreas Köpp (Protokollführer)

Ina Koppelin (Präses)